

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Schorfheide für die Haushaltsjahre 2019/2020**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2019	2020
ordentlichen Erträge auf	16.781.400 EUR	16.943.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	17.253.500 EUR	17.427.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	639.000 EUR	1.140.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	145.600 EUR	176.200 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	19.393.200 EUR	17.801.600 EUR
Auszahlungen auf	21.109.300 EUR	18.145.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.654.200 EUR	15.746.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.105.900 EUR	15.314.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.739.000 EUR	2.054.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.711.100 EUR	2.539.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	292.300 EUR	291.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 515.000 EUR für das Haushaltsjahr 2019 und 485.000 EUR für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.	350 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.	350 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 EUR für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 30.000 EUR für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 15.000 EUR für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 5 % und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 EUR
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 festgesetzt.

Schorfheide, den 17.12.2018



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

